



GLV-CIM

Handbuch CIM-Frachtbrief vom 1. Januar 2017

1. Nachtrag vom 1. Januar 2019

Dieser Nachtrag enthält:

- die nachgeführten Seiten 1/2
- die nachgeführten Seiten 27/28 und 31/32 der Anlage 2

Infolge der Entscheidung der Generalversammlung des CIT vom 5. November 2009 werden die Nachträge und die Neuausgaben nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Wir bitten Sie daher, diese selbst für die betroffenen Dienste innerhalb Ihres Unternehmens zu drucken.



International Rail Transport Committee
Comité international des transports ferroviaires
Internationales Eisenbahntransportkomitee

Stand: 1. Januar 2019

Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)

Gültig ab 1. Januar 2017

Feld Nr.	Status	Daten
10	O	Ablieferungsort , ergänzt mit der Angabe des Bahnhofs gemäss DIUM und des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14.
11	F	Code des Ablieferungsortes Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
12	O	Code des Bahnhofs, der den Ablieferungsort bedient Internationaler Code des Bahnhofs gemäss DIUM, der den Ablieferungsort des Gutes bedient. Fehlt der Code, muss er durch den Beförderer nachgetragen werden.
13	K	Kommerzielle Bedingungen Code Bedingung 1 Leitungsweg ... 2 Verkehrsstrom ... 3 Mit der Durchführung der Beförderung beauftragte Beförderer, Strecke, Eigenschaft 4 Festgelegte Grenzbahnhöfe ... (für aussergewöhnliche Sendungen) 5 Andere verlangte Bedingungen ... (z.B. Angabe der Nr. des EDI-Vertrags bei Verwendung eines elektronischen Frachtbriefs oder Angabe der Nummer weiterer Kundenabkommen oder Tarife – die Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt, wird im Feld 14 eingetragen).
14	K	Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs: Angabe der Nummer des Kundenabkommens oder des Tarifs, das die Strecke des ersten Beförderers, der das Gut übernimmt, deckt. Den Kundenabkommen ist eine 1, den Tarifen eine 2 voranzustellen.
15	F	Vermerke für den Empfänger: Mitteilungen des Absenders an den Empfänger in Zusammenhang mit der Sendung. Diese Angaben sind für den Beförderer nicht verpflichtend.
16	O	Übernahme: Ort (einschliesslich Bahnstationscode gemäss DIUM und Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14) und Datum (Monat, Tag und Stunde) der Übernahme des Gutes. Auf dem Papierfrachtbrief können der Bahnhof und das Land in Worten angegeben werden. Bemerkung: Falls die tatsächliche Übergabe von den Angaben des Absenders abweicht, vermerkt dies der das Gut übernehmende Beförderer im Feld 56 «Erklärungen des Beförderers».
17	F	Code des Übernahmeortes: der Beförderer teilt dem Kunden den Code im Kundenabkommen mit. Fehlt der Code, kann er durch den Beförderer nachgetragen werden.
18	K	Wagen Nr.: Angabe der Wagennummer, falls es sich um Wagenladungsverkehr handelt. Die Angabe der Wagennummer bezeichnet auch den Wagentyp. Siehe auch Erläuterung zu Feld 30 .
19	K	Transitfakturierung: Wenn die Rechnungsstellung für einen Teil oder die gesamte Strecke durch einen anderen Beförderer als dem Beförderer bei Abgang oder dem Beförderer bei Ablieferung getrennt erfolgt: In der linken Spalte der Code des Beförderers gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) oder der Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 zur Angabe der zu fakturierenden Strecke, in der rechten Spalte der Unternehmenscode desjenigen Beförderers, der den entsprechenden Betrag in Rechnung stellt.
20	K	Zahlung der Kosten: Vermerk über die Zahlung der Kosten gemäss Punkt 5.2 dieses Handbuchs. Das Fehlen eines Vermerks bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden.
21	K K K K	CIM-Frachtbrief: Bezeichnung des Gutes: - Wagenladungsverkehr: • Anzahl der Wagen, falls diese beladen sind und als Beförderungsmittel aufgegeben werden, • Nummern der Wagen, falls diese als Güter zur Beförderung aufgegeben werden – siehe auch Erläuterung zu Feld 30 , - Anzahl und Bezeichnung der UTI. - Anzahl der Frachtstücke, besondere Zeichen und Nummern, die zur Kennzeichnung von Stückgutsendungen notwendig sind, - Alphabetischer Code der Art der Verpackung gemäss UN/ECE-Empfehlung Nr. 21 (www.unece.org). Auf dem Papierfrachtbrief kann die Art der Verpackung in Worten angegeben werden.

Feld Nr.	Status	Daten
(21)	O O	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss Abschnitt 5.4.1 RID, - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Angabe „MEERESSCHADSTOFF“ / „MARINE POLLUTANT“ oder alternativ „MEERESSCHADSTOFF / UMWELTGEFÄHRDEND“ / „MARINE POLLUTANT / ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ für Stoffe, bei denen in Spalte (4) der Gefahrgutliste in Kapitel 3.2 IMDG-Code ein „P“ angegeben ist; • Angabe des niedrigsten Flammpunkts in Klammern, wenn die zu befördernden gefährlichen Güter einen Flammpunkt von 60 °C oder darunter [in °C geschlossener Tiegel (closed cup c. c.)] aufweisen; • Angabe „LIMITED QUANTITIES“ oder „LTD QTY“ bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen gemäss Kapitel 3.4 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code. - Das in Abschnitt 5.4.5 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code enthaltene Formular für die multimodale Beförderung gefährlicher Güter enthält die o.g. Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code und kann die Aufgaben des gemäss Abschnitt 5.4.1 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erforderlichen Beförderungspapiers sowie des Container-/Fahrzeugpackzertifikats gemäss Abschnitt 5.4.2 RID / Anlage 2 SMGS / IMDG-Code erfüllen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Warennummer nach dem Harmonisierten System (www.wcoomd.org) in denjenigen Fällen, in denen sie zollrechtlich zwingend erforderlich ist.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der Anzahl und Bezeichnung der vom Absender am Wagen oder an der UTI angebrachten Verschlüsse.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - Anbringen des Aufklebers oder Stempelabdrucks mit einem Piktogramm für Sendungen, die unter einem Versand Verfahren stehen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe der zollrechtlichen Hauptbezugsnummer [Master Reference-Number (MRN)] mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „E MRN“, wenn eine Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist,*) • „T MRN“, wenn eine Versandanmeldung abgegeben worden ist,*) • „TS MRN“, wenn eine Versandanmeldung mit Sicherheitsdaten abgegeben worden ist,*) • „EXS MRN“, wenn die summarische Ausgangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist, • „ENS MRN“, wenn die summarische Eingangsanmeldung separat durch den Absender abgegeben worden ist.
		*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des steuerrechtlichen Administrative Reference Codes (ARC) mit dem Zusatz <ul style="list-style-type: none"> • „ARC“ *)
		*) Das Begleitdokument ist in Feld 9 einzutragen.
	K	<ul style="list-style-type: none"> - UTI- bzw. wagenbezogene Angabe des Vermerks „EXPORT“, wenn das Ausfuhrverfahren am Übernahmeort bei der Ausgangszollstelle gemäss Art. 329 Abs. 7 Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 beendet wird.
	F	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Sofern mit dem Beförderer vereinbart:</i> Zollverfahrenscode (Code der Art des Zollverfahrens und Identifikation des Zollverfahrens) gemäss Vereinbarung.¹²
		<p><u>CIM-Frachtbrief Kombiniertes Verkehr:</u> <u>UTI-Nr. / UTI-Typ / Länge UTI / Nettomasse UTI / Tara UTI</u></p>
		<p>Bezeichnung des Gutes:</p>
	O	<ul style="list-style-type: none"> - UTI-Nr.
	O	<ul style="list-style-type: none"> - UTI-Typ
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Länge UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Nettomasse des Inhalts der UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Tara UTI
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung des Gutes; für gefährliche Güter die Angaben gemäss RID
	O	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn eine Beförderung gefährlicher Güter eine Seebeförderung beinhaltet, muss das Beförderungspapier eine Erklärung gemäss Unterabschnitt 5.4.1.6 IMDG-Code enthalten. Desweiteren können gemäss Abschnitt 5.4.1 IMDG-Code zusätzliche Angaben erforderlich sein, wie zum Beispiel:

¹² Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019

Feld Nr.	Status	Daten
56	K F K	<p>Erklärungen des Beförderers: Je nach Fall, Erklärungen wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verladebewilligungs-Nr.; - Lastgrenze; - begründeter Vorbehalt; - Ort und Datum der Übernahme, falls diese von den Angaben des Absenders im Feld 16 abweichen; - vereinbarte Lieferfrist, falls die Angabe des Absenders im Feld 7 nicht korrekt ist; - Namen und Anschrift des Beförderers, dem das Gut tatsächlich übergeben wird, wenn dieser nicht vertraglicher Beförderer ist. - Gemischtes Systems zum elektronischen Frachtbrief: <ul style="list-style-type: none"> • Ausdrucke werden in ...[Ort]... durch ...[Code des Beförderers] ... erstellt oder • Umwandlung in elektronische Datenaufzeichnungen in ...[Ort]... durch ...[Code des Beförderers]. <p>- Nummer des Unterbeförderungsvertrages und Code des ausführenden Beförderers (durch den Beförderer anzugeben, der den Unterbeförderungsvertrag mit dem ausführenden Beförderer abschliesst).</p> <p>- Die begründeten Vorbehalte werden mit Codes (siehe nachstehende Liste) angegeben. Beispiel: «Begründeter Vorbehalt Nr. ...». Bei Verwendung der Codes 2, 3, 4, 11 und 12 ist der Grund des Vorbehalts zu präzisieren.</p> <p>Code Bedeutung</p> <p>1 Unverpackt</p> <p>2 Verpackung beschädigt: ... (zu präzisieren)</p> <p>3 Verpackung unzureichend: ... (zu präzisieren)</p> <p>Ladegut</p> <p>4.1 - in äusserlich schlechtem Zustand: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.2 - beschädigt: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.3 - durchnässt: ... (zu präzisieren)</p> <p>4.4 - gefroren: ... (zu präzisieren)</p> <p>5 Durch Absender verladen</p> <p>6 Durch Beförderer verladen, auf Verlangen des Absenders unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen</p> <p>7 Durch den Empfänger entladen</p> <p>8 Durch Beförderer entladen, auf Verlangen des Empfängers unter dem Ladegut abträglichen Witterungsverhältnissen</p> <p>Nachprüfung gemäss Art 11 § 3 CIM nicht möglich wegen</p> <p>9.1 - Witterungsverhältnissen</p> <p>9.2 - Verschlüssen am Wagen oder der UTI</p> <p>9.3 - Unmöglichkeit, zur Ladung des Wagens oder der UTI zu gelangen</p> <p>10 Gesuch um Nachprüfung gemäss Art. 11 § 3 CIM vom Absender verspätet eingereicht</p> <p>11 Nachprüfung nicht durchgeführt wegen fehlenden Mitteln: ... (zu präzisieren)</p> <p>12 Andere Vorbehalte : ... (zu vervollständigen).</p>
57	K	<p>Andere Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name und Postanschrift der Beförderer, die nicht vertraglicher Beförderer sind, in Worten; Beförderungsstrecke in Codes gemäss DIUM und eventuell in Worten; Eigenschaft der Beförderer (1 = aufeinander folgender Beförderer, 2 = ausführender Beförderer). Dieses Feld ist vom Beförderer bei Abgang auszufüllen, sofern ausser dem vertraglichen Beförderer noch andere Beförderer an der Beförderung beteiligt sind.</p>
58	O K	<p>a) Vertraglicher Beförderer: Unternehmenscode gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und eventuell Name, Postanschrift des vertraglichen Beförderers in Worten sowie Unterschrift. Ohne besondere Vereinbarung zwischen Absender und Beförderer wird die Unterschrift durch die Sendungsidentifikation gemäss Feld 62 ersetzt (siehe Art. 6 § 3 CIM).</p> <p>b) Vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren: Der vertragliche Beförderer mit Sitz in der Europäischen Union (EU) oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren beantragt durch Ankreuzen des Feldes die Anwendung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens nach Massgabe der Artikel 25 und 30-44 der Delegierten Verordnung (EU) 2106/341 oder der entsprechenden Bestimmungen des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren. Er erklärt damit verbindlich, dass alle aufeinander folgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, zur Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens berechtigt sind. Der vertragliche Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens.</p>

Feld Nr.	Status	Daten
(58)		Ist der Sitz des vertraglichen Beförderers nicht in der Europäischen Union oder in einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA-Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren, beantragt er die Durchführung des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens im Namen und auf Rechnung desjenigen Beförderers, der die Waren als erster in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, bzw. einer anderen Vertragspartei des EU-EFTA Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren übernimmt. Damit wird verbindlich erklärt, dass dieser Beförderer und alle nachfolgenden Beförderer, und gegebenenfalls die ausführenden Beförderer, berechtigt sind, das vereinfachte Eisenbahnversandverfahren durchzuführen. Dieser Beförderer wird damit Verfahrensinhaber des vereinfachten Eisenbahnversandverfahrens. Der vertragliche Beförderer gibt dessen Code nur an, wenn er dazu ermächtigt worden ist.
59	O	Ankunftsdatum: Datum (Jahr, Monat, Tag) bei Ankunft der Sendung am Ankunftsbahnhof der Sendung. Der Beförderer kann die Empfangsnummer eintragen. Unterhalb dieses Feldes: Nummer und Bezeichnung des Frachtbriefblattes. Diese Angaben sind auf dem Papier-Frachtbrief vorgedruckt und im elektronischen Frachtbrief gespeichert.
60	K	Bereitgestellt: Eintrag des Datums (Monat, Tag und Stunde) der Bereitstellung der Sendung an den Empfänger. Diese Angabe auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
61	K	Empfangsbescheinigung: Datum und Unterschrift des Empfängers bei der Ablieferung. Die Empfangsbescheinigung auf dem Frachtbrief kann durch ein anderes Mittel ersetzt werden.
62	O	Sendungs-Identifikation: Angabe der Sendungsidentifizierung [Landescode gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und Bahnhofscodenummer gemäss DIUM, Code des Beförderers, bzw. des ausführenden Beförderers bei Abgang gemäss Verzeichnis der Beförderercodes (www.cit-rail.org) und Versandnummer (5 Stellen, gefolgt von einer Selbstkontrollziffer) ¹⁴]. Auf dem Papier-Frachtbrief ist die Kontroll-Etikette auf den Blättern 2 (Frachtkarte) und 5 (Versandschein) anzubringen. Wird die Identifikation der Sendungen maschinell vorgenommen, kann auf das Aufkleben der Kontroll-Etikette verzichtet werden.

Frachtberechnungsabschnitte

- Die Frachtberechnungsabschnitte A bis G sind in einheitlicher Form dargestellt. Zur Vermeidung von Missverständnissen müssen im Schriftverkehr die Felder der Sektionen immer mit der Feldnummer bezeichnet werden (z.B. A.70).
- Die Benutzung der Felder 79 der Frachtberechnungsabschnitte A bis C auf der Vorderseite und jene der Felder 81 bis 90 der Frachtberechnungsabschnitte A bis G auf der Rückseite ist fakultativ.
- Bei Anwendung eines Kundenabkommens, das eine zentralisierte Frachtberechnung vorsieht, wird für die ganze vom Kundenabkommen gedeckte Strecke nur ein Frachtberechnungsabschnitt verwendet, unabhängig davon, ob die im Abkommen vorgesehenen Preise getrennt oder als Globalpreis ausgedrückt sind.
- Jeder Beförderer, der Kosten in Rechnung stellt, verwendet einen eigenen Frachtberechnungsabschnitt. Falls die Anzahl der Frachtberechnungsabschnitte nicht ausreichend ist, sind Ergänzungsblätter zu verwenden (gilt nur für den Papier-Frachtbrief).

Feld Nr.	Status	Daten
70	O	Codes der Frachtberechnungsstrecke: Internationale Codes des Landes gemäss Anlage zu UIC-Merkblatt 920-14 und des Bahnhofes bzw. Punktes gemäss DIUM am Beginn und am Ende der Frachtberechnungsstrecke oder zur Bezeichnung eines Bahnhofes, bei dem nur Gebühren anfallen.
71	K	Leitungswegcode falls im Kundenabkommen oder im angewandten Tarif vorgesehen
72	O	NHM-Code: Eintrag des NHM-Codes (www.uic.org), der für die Frachtberechnung massgebend ist (stimmt nicht immer mit dem im Feld 24 eingetragenen überein).
73	K	Währung: Code der im Frachtberechnungsabschnitt eingetragenen Beträge gemäss Anlage 10 .
74	F	Frachtpflichtige Masse, getrennt nach Tarif- und NHM-Positionen. Zutreffendenfalls ist die der Frachtberechnung zu Grund zu legende Bodenfläche in m ² bzw. das entsprechende Wagen- und Gütervolumen in m ³ anzugeben.
75	O	Kundenabkommen oder angewandter Tarif
76	F	Km/Zone: Tarifentfernung in km oder Zone zwischen den Bahnhöfen oder Punkten, die dem Beginn und dem Ende des Frachtberechnungsabschnittes entsprechen.
77	F	Zuschläge, Abzüge, Kürzungen

¹⁴ Nachtrag Nr.1 vom 1. Januar 2019